

Stadt Geseke



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 1. Änderung des Bebauungsplanes S 9

Stand der Planungen: Entwurf

Projektleitung: Dipl.-Ing. C. Schneider
Projektbearbeitung: M. Sc. Marko Krause



GRUPPE FREIRAUMPLANUNG

Freiraumplanung Ostermeyer + Partner mbB
Landschaftsarchitekten

Unter den Eichen 4
30855 Langenhagen
Tel.: 0511 / 92 88 2 - 0
Fax: 0511 / 92 88 2 - 32
gfp@gruppereiraumplanung.de

Langenhagen, den 15.04.2021

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	2
1.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	2
1.2 Hinweise zu Zugriffsverboten.....	3
1.3 Ablauf Artenschutzprüfung.....	4
2 Artenschutzprüfung.....	5
2.1 Stufe I: Vorprüfung.....	5
2.1.1 Ermittlung Artenspektrum.....	5
2.1.2 Ermittlung Wirkfaktoren.....	7
2.1.3 Prüfung der Zugriffsverbote.....	8
2.2 Fazit	9
3 Quellenverzeichnis.....	14

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Auszug Planzeichnung 1. Änderung B-Plan S 9, Entwurf mit Stand vom 15.04.2021.....	2
Abbildung 2: Übersicht Plangebiet - Lage des Geltungsbereiches. PV-FFA und Grünlandnutzung im Bereich des BP S 9 zum Zeitpunkt der Aufnahme noch nicht umgesetzt (Hintergrundkarte: GoogleEarth, Luftbild vom 01.07.2018).....	6

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Dokumentation planungsrelevante Arten im Plangebiet (gem. FIS) und Ergebnis der Vorprüfung (ASP Stufe 1).....	10
--	----

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Geseke beabsichtigt mit der 1. Änderung des Bebauungsplans S 9 „Sondergebiet regenerative Energie“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines seit 2019 bestehenden Solarparks nordwestlich von Geseke zu schaffen, der über den Bebauungsplan S 9 umgesetzt wurde.

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes in 2007 wurden europarechtliche Regelungen zum Artenschutz aus Art 12 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutz-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Diese sind im Zuge der Föderalismusreform bundesweit einheitlich als besonderer Artenschutz in § 44 BNatSchG verankert und am 01.03.2010 in Kraft gesetzt worden. Planungsrelevant sind dabei die sogenannten artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG. Diese sind vorausschauend bereits auf Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen, auch wenn erst die Umsetzung der Planungen zu einem Verstoß gegen diese Verbote führen kann.

Da sich der Änderungsbereich der 1. Änderung auf den gesamten Geltungsbereich des ursprünglichen B-Planes S 9 bezieht (vgl. Abbildung 1), gelten die Aussagen des vorliegenden Artenschutzbeitrags entsprechend für den gesamten Geltungsbereich.

Die Ermittlung der planungsrelevanten Arten, die vorhabenbezogene Wirkungsprognose sowie die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse erfolgt auf der dem Flächennutzungsplan (FNP) planungsrechtlich nachgelagerten und verbindlichen Ebene der Bauleitplanung.

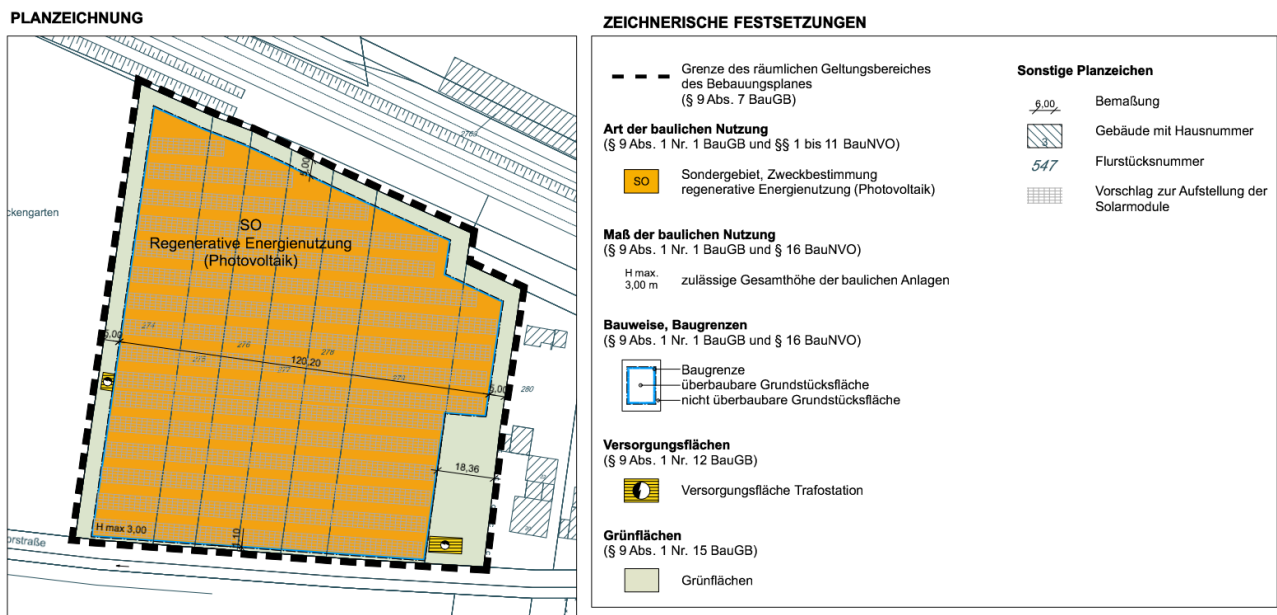


Abbildung 1: Auszug Planzeichnung 1. Änderung B-Plan S 9, Entwurf mit Stand vom 15.04.2021

1.2 Hinweise zu Zugriffsverboten

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG sind die folgenden artenschutzrechtlichen Verbote zu betrachten:

- *(Fauna): Störungs- und Tötungsverbot für besonders geschützte Arten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.*

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei diesem Verbotstatbestand ist allein die Gefährdung des einzelnen Individuums von Belang. Ein Konflikt mit der Verbotsnorm liegt vor, wenn das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist, d.h. wenn das Tötungsrisiko für Individuen besonders geschützter Arten das „allgemeine Lebensrisiko“ überschreitet.

- *(Fauna): Störung von streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während bestimmter Schutzzeiten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.*

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

- *(Fauna): Beschädigung besonders geschützter Lebensstätten von besonders geschützter Arten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.*

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Lebensstätten) der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Schutz der Lebensstätten gilt, solange sie eine Funktion haben, d.h. regelmäßig genutzt werden, auch, wenn diese Teilhabitate gerade ungenutzt sind (z.B. Nistbäume von Greifvögeln). Artenschutzrechtlich nicht mehr relevant sind Nester von Arten, die nur eine Brutperiode genutzt werden.

- *(Flora): Beschädigung besonders geschützter Pflanzen und ihrer Standorte gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG.*

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Zu prüfendes Artenspektrum

Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) befasst sich der Besondere Artenschutz somit mit folgenden Arten bzw. Artengruppen¹:

- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
- Europäische Vogelarten entsprechend Art. 1 EU-VS-RL.

¹ Eine Prüfung der Verbotstatbestände für weitere Arten gem. §§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG steht derzeit noch aus, da die genannte Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde.

1.3 Ablauf Artenschutzprüfung

Die Artenschutzprüfung (ASP) erfolgt in Orientierung an das vom MKULNV (2017)² herausgegebenen „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“. Die ASP besteht demnach aus folgenden Arbeitsschritten:

Stufe 1: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Arbeitsschritt 1: Ermittlung Vorkommen europäisch geschützter Arten

Arbeitsschritt 2: Ermittlung vorhabenspezifischer Wirkfaktoren mit Artbezug

→ Ergibt die Vorprüfung, dass im Wirkraum des Vorhabens europäisch geschützte Arten bekannt und/oder zu erwarten sind für die ein artenschutzrechtlicher Konflikt vorab nicht sicher ausgeschlossen werden kann, ist eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich (Stufe II). Sonst ist die Prüfung an dieser Stelle beendet.

Stufe 2: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Arbeitsschritt 1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten

Arbeitsschritt 2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt 3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

→ Ergibt die vertiefende Prüfung, dass trotz Maßnahmen davon auszugehen ist, dass mindestens eines der Zugriffsverbote ausgelöst wird, ist im Falle einer Umsetzung des Vorhabens eine Ausnahme erforderlich (Stufe III). Sonst ist die Prüfung an dieser Stelle beendet.

Stufe 3: Ausnahmeverfahren

Arbeitsschritte: a) Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

b) Einbeziehen von FSC-Maßnahmen und des Risikomanagements

² MKULNV NRW – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sud-mann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

2 ARTENSCHUTZPRÜFUNG

2.1 Stufe I: Vorprüfung

2.1.1 Ermittlung Artenspektrum

Das LANUV hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen FFH Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind („planungsrelevante Arten“).

Die übrigen europäisch geschützten Arten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste oder sporadische Zuwanderer (deren unstete Vorkommen sinnvoller Weise keine Rolle bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens spielen können) oder es handelt sich um sog. Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Bei diesen Arten kann daher im Regelfall davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen stattfinden). Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände wird für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP dokumentiert.

Die Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums im Rahmen des Vorhabens erfolgt anhand einer artenschutzrechtlichen Potenzialeinschätzung. Explizite floristische und faunistische Erfassungen fanden im Gebiet nicht statt. Das Artenpotenzial wird auf Grundlage der verfügbaren Informationen zu den planungsrelevanten Artvorkommen (Informationen/Hinweise aus dem FIS „Geschützte Arten in NRW“³ und FIS „@LINFOS“⁴) und der Biotopausstattung im Planungsraum (Ortsbegehung durch die Gruppe Freiraumplanung in 2017, Fotos Plangebiet 2020, Luftbilder) eingeschätzt.

Es ist zu beachten, dass das tatsächlich vorhandene Arteninventar Defizite gegenüber dem Artenpotenzial aufweisen kann. Die Aufdeckung und Bewertung solcher Defizite kann nur über eine reguläre Erfassung zu diesen Arten erfolgen. Nur diese ermöglicht belastbare Aussagen u.a. zum Nicht-Vorkommen einer Art.

Das Plangebiet (Geltungsbereich des B-Planes S 9) liegt nördlich der „Meteorstraße“ sowie südlich der Bahnstrecke zwischen Paderborn und Soest. Direkt nördlich an die Bahntrasse grenzt das Betriebsgelände des Raiffeisenmarktes Geseke mit mehreren großen Siloanlagen. Östlich des Geltungsbereiches befinden sich vereinzelte Wohngebäude sowie daran anschließend Industrie- und Gewerbenutzungen. In Richtung Westen öffnet sich das Gebiet in eine offene bzw. halboffene Agrarlandschaft. Es befinden sich in (süd-)westlicher Richtung zwei Hofstellen mit Wohnnutzungen in einer Entfernung von ca. 45 und 75 m zum Geltungsbereich. In der direkten Umgebung des Geltungsbereiches liegen die Bahntrasse sowie die Meteorstraße begleitend vereinzelte lineare Gehölzstrukturen vor.

Im Plangebiet selbst bestehen derzeit folgenden Biotop- und Nutzungsstrukturen:

- Fläche mit PV-Freiflächenanlagen inklusive Umzäunung: ca. 1,05 ha,
- Grünlandnutzung: ca. 0,54 ha und
- Trafoanlagen: ca. 75 m²

³ LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2021A): FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“. Planungsrelevante Arten, <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>, Datenabfrage am 24.02.2021.

⁴ LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2021B): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS). Landschaftsinformation, <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>, Datenabfrage am 24.11.2021.



Abbildung 2: Übersicht Plangebiet - Lage des Geltungsbereiches. PV-FFA und Grünlandnutzung im Bereich des BP S 9 zum Zeitpunkt der Aufnahme noch nicht umgesetzt (Hintergrundkarte: GoogleEarth, Luftbild vom 01.07.2018)

Im FIS „Geschützte Arten in NRW“ sind für die Messtischblatt-Quadranten des Planungsraums (MTB 4316-Q2 und Q4 „Geseke“) für den im Plangebiet vorhandenen Lebensraumtypen Grünland (Fettwiesen/Magerwiesen) insgesamt 32 planungsrelevante Arten (2 Fledermausarten, 30 Vogelarten) verzeichnet (vgl. Tabelle 1).

Potenzialeinschätzung vorkommende Arten:

Anhang IV-Arten

Von den in den MTB aufgelisteten Anhang IV-Arten (Fledermäuse) ist von einem potenziellen Vorkommen im Plangebiet auszugehen. Die Grünlandflächen bieten diesen potenziell Nahrungshabitate. Eine besondere Bedeutung der Flächen als Jagdgebiet ist aber nicht gegeben. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten können im Plangebiet aufgrund des Fehlens entsprechender Habitatstrukturen hingegen sicher ausgeschlossen werden.

Europäische Vogelarten

Unter den in den MTB gelisteten Vogelarten finden sich vor allem Arten, die in Gehölzen oder in bzw. an Gebäuden brüten. Für diese Arten kann daher eine Funktion des Plangebietes als Brutstätte mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Grünlandflächen können diesen potenziell im Umfeld des Plangebietes brütenden Arten jedoch als Nahrungsfläche dienen. Eine essentielle Funktion besteht aber nicht. Im Umkreis des Vorhabens stehen in ausreichendem Umfang Vegetationsstrukturen zur Verfügung, die ebenfalls zur Nahrungssuche geeignet sind. Hinsichtlich der im Plangebiet und dem Umfeld bestehenden anthropogenen Nutzungen ist

zudem davon auszugehen, dass hauptsächlich Arten mit einer relativ hohen Störungstoleranz gegenüber akustischen und optischen Reizen anzutreffen sind.

Neben Gehölz- und Gebäudebrütern finden sich unter den aufgeführten Vogelarten auch einige bodenbrütenden Wiesenvogel-Arten: Feldlerche, Wiesenweihe, Wachtel, Feldschwirl, Rebhuhn und Kiebitz. Ein Vorkommen von Brutplätzen dieser Arten kann für das Plangebiet selbst und sein unmittelbares Umfeld mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Die Arten besitzen zum Teil sehr spezifische Habitatansprüche und weisen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Störquellen wie Lärm, Bewegung und/oder Vertikalstrukturen (Kulissenwirkung) auf und halten zu diesen einen entsprechend großen Abstand. Hinsichtlich der im Plangebiet vorhandenen Biotopausstattung sowie der bestehenden Vorbelastungen, die auf das Vorhabengebiet und sein Umfeld wirken (Bahnstrecke, Hofstellen, Gewerbenutzungen (Siloanlagen des Raiffeisen-Betriebsgeländes), etc.) ist das Lebensraumpotenzial für diese Arten im Vorhabenbereich als stark eingeschränkt zu beurteilen.

Insgesamt ist somit davon auszugehen, dass das Plangebiet lediglich allgemein verbreiteten Vogelarten („Allerweltsarten“) potenziell als Lebensstätte und/oder Nahrungsfläche dient.

2.1.2 Ermittlung Wirkfaktoren

Wie in Kapitel 1.1 dargestellt, sollen mit der geplanten 1. Änderung des Bebauungsplans S 9 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines bestehenden, im Jahr 2019 in Betrieb genommenen Solarparks geschaffen werden. Gemäß der vorliegenden Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans S 9 sollen die im neu festzusetzenden Sondergebiet mit Zweckbestimmung regenerative Energienutzung zu verwendenden Solarmodule wie bestehend ausgeführt werden (gleiche Neigung, Platzierung, Aufbau).

Mit der Umsetzung des Vorhabens können folgende bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkungen für die potenziell im Planungsraum vorkommenden Fledermäuse und Vogelarten eintreten:

Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkungen:

- Flächeninanspruchnahme/-umwandlung infolge Entfernung der Vegetation im Zuge der Baufeldräumung und Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen (direkter Habitatverlust/-beeinträchtigung für Arten, Überfahren von Nestern/Individuen Verluste)
- Störwirkungen infolge Lärmimmissionen und Beunruhigung durch den Baubetrieb (indirekter Habitatverlust/-beeinträchtigung durch Vergrämung von Arten)

Anlagebedingte Wirkfaktoren und Wirkungen:

- Flächeninanspruchnahme/-umwandlung bzw. Überschirmung durch Aufstellung von PV-Modulen auf bisher un bebauten Grünlandflächen sowie Erweiterung der Einzäunung von Flächen (direkter Habitatverlust/-beeinträchtigung für Arten)
- Störwirkungen infolge Lichtreflexionen, Spiegelungen und Silhouetteneffekte der Module und des Zauns (indirekter Habitatverlust/-beeinträchtigung durch Meideverhalten, Irritationswirkung für Arten)

Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkungen:

- Störwirkungen infolge Lärmimmissionen und Beunruhigung durch Wartungsarbeiten (Vergrämung)
- Vegetationsveränderung infolge Mahd/Beweidung

2.1.3 Prüfung der Zugriffsverbote

Für die potenziell im Plangebiet bzw. dem Umfeld vorkommenden Arten (Fledermäuse und ubiquitäre Vogelarten, vgl. Kap. 2.1) wird im Folgenden geprüft, ob die mit dem Vorhaben einhergehenden Wirkfaktoren bzw. Wirkungen (s.o.) zu einem artenschutzrechtlichen Konflikt führen können.

Bei der Prognose wird folgende Vermeidungsmaßnahme mit einbezogen:

- Die Vorbereitung des Baufeldes, d.h. das Einrichten von Flächen, die als Baustelleneinrichtungsflächen verwendet werden müssen oder ähnliche größerer Erschließungsarbeiten sind vorsorglich zum Schutz von potenziell im Plangebiet vorkommenden bodenbrütenden Vogelarten nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende Juli August durchzuführen.

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung (keine Baufeldfreimachung bzw. -einrichtung etc. im Zeitraum zwischen Anfang März und Ende Juli) werden eine baubedingte Zerstörung von Nestern bodenbrütender Vogelarten und damit auch Verletzungen und Tötungen von Individuen vermieden.

Anlagebedingt ist durch das Vorhaben keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu erwarten (weder für Fledermäuse noch für Vögel). Potenziell können spiegelnde Oberflächen zwar Umgebungsbilder reflektieren und damit Habitatemente widerspiegeln, die Vögel anlocken und damit zur Kollision führen können. Aufgrund der Ausrichtung / Neigung der PV-Module zur Sonne (hier 20°) ist das diesbezügliche Risiko allerdings als sehr gering zu beurteilen.

Betriebsbedingt ist ebenfalls keine Erhöhung des Tötungsrisikos für Vögel oder Fledermäuse zu erwarten (keine erhebliche Verkehrszunahme und damit Kollisionsrisiko o.Ä.).

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme nicht zu erwarten.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Im Zuge der Bauphase und dem Betrieb (Herstellung und ggf. Rückbau der PV-Freiflächenanlagen; Reparaturarbeiten, Austausch von Modulen) auftretende Störwirkungen infolge von Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungen durch den Baubetrieb bzw. ggf. erforderlichen Wartungsarbeiten wirken lediglich kurzzeitig und sind räumlich sehr begrenzt. Im Plangebiet und dem unmittelbaren Umfeld sind zudem keine besonders stöempfindlicher Arten zu erwarten.

Anlagebedingt sind durch das Vorhaben ebenfalls keine erheblichen Störwirkungen zu erwarten. Mit einer maximalen Anlagenhöhe von 3 m heben sich die Anlagen vor dem Hintergrund der bestehenden Gebäude (v. A. der hohen Siloanlagen des nördlich gelegenen Raiffeisen-Betriebsgeländes), der Gehölze, der Bahnanlage und der Gewerbenutzungen in der Umgebung des Geltungsbereichs nicht vom Horizont ab, sodass ein Eintreten eines zusätzlichen Silhouetteneffektes und damit einhergehendem weitreichendem Meideverhaltens von z.B. Offenlandarten nicht zu erwarten ist. Erhebliche Verhaltensänderungen potenziell vorkommender Arten durch Spiegelungen oder Lichtreflexe der PV-FFA sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist durch das Vorgeplante Vorhaben nicht anzunehmen.

Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldeinrichtung sowie der Erschließungsarbeiten wird sichergestellt, dass keine aktuell besetzten Brutplätze potenziell vorkommender Bodenbrüter im Plangebiet verloren gehen. Infolge der Überbauung bisher freier Flächen können

anlagebedingt potenziell Brutplätze von Bodenbrütern verloren gehen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass im Plangebiet lediglich allgemein verbreitete Arten vorkommen, die hinsichtlich der Wahl ihres Brutplatzes flexibel sind und ins nähere Umfeld ausweichen können, wo entsprechende Habitatstrukturen (Ackerflächen, Grünland) in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

An das Plangebiet angrenzende oder im weiteren Umfeld befindliche Biotopstrukturen wie Gehölze, Gewässer, Säume, Gebäude oder Ställe bleiben vom Vorhaben unberührt, sodass für Arten, die in solchen Strukturen ihre Lebensstätten besitzen, keine Betroffenheit entsteht.

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

2.2 Fazit

Durch das geplante Vorhaben der Erweiterung des Solarparks Geseke, welches durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes S 9 „Sondergebiet regenerative Energie“ der Stadt Geseke planerisch vorbereitet wird, ist unter Berücksichtigung der angestrebten Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitenregelung) keine verbotstatbestandliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der betrachteten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten zu erwarten.

Tabelle 1: Dokumentation planungsrelevante Arten im Plangebiet (gem. FIS) und Ergebnis der Vorprüfung (ASP Stufe 1)

Arten	FIS „Geschützte Arten in NRW“, MTB-Q: 4316-Q2 und 4 ⁵		FIS @LINFOS ⁶	Potenzial-Analyse	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich (ja/nein)
	Lebensraum	Status MTB-Q				
Säugetiere						
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Grünland	(Na)	-	Ggf. Nutzung der Grünlandbereiche zu Jagdzwecken, aber keine essentielle Funktion (ausreichend Nahrungshabitate im Umfeld vorhanden).	Keine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Flächeninanspruchnahme; ggf. geringfügige Beeinträchtigung von nicht essentiellen Nahrungshabitaten (unbebaute Grünlandfläche) infolge Überschirmung der Flächen durch PV-Module. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störwirkungen für die Art entstehen durch das Vorhaben nicht.	nein
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	Grünland	Na	-	s.o. (wie Zwergfledermaus).	s.o. (wie Zwergfledermaus).	nein
Vögel						
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	Grünland	(Na)	-	Ggf. Nutzung der Grünlandfläche zur Nahrungssuche, aber keine essentielle Bedeutung (große Raumnutzung).	Keine Beeinträchtigung / Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder essentiellen Nahrungsflächen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störwirkungen für die Art entstehen durch das Vorhaben nicht.	nein
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	Grünland	(Na)	-	s.o. (wie Habicht).	s.o. (wie Habicht).	nein
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	Grünland	FoRu!	-	Ein Brutvorkommen der Art im Planungsraum kann aufgrund der bestehenden Störwirkungen (Bahnstrecke, etc.) mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.	Durch das Vorhaben werden keine Lebensstätten der Art beeinträchtigt. Es besteht kein erhöhtes Tötungsrisiko.	nein

⁵ Stand Datenabfrage „Planungsrelevante Arten“: 24.02.2021 (LANUV 2021A).

⁶ Stand Datenabfrage „Fundorte Pflanzen (FP)“, „Fundorte Tiere (FT)“ und „Planungsrelevante Arten“: 24.02.2021 (LANUV 2021B).

Arten	FIS „Geschützte Arten in NRW“, MTB-Q: 4316-Q2 und 4 ⁵		FIS @LINFOS ⁶	Potenzial-Analyse	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich (ja/nein)
	Lebensraum	Status MTB-Q				
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	Grünland	(FoRu)	-	Ein Brutvorkommen der Art im Planungsraum kann aufgrund der bestehenden Störwirkungen (Bahnstrecke, etc.) mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.	Durch das Vorhaben werden keine Lebensstätten der Art beeinträchtigt. Es besteht kein erhöhtes Tötungsrisiko.	nein
Waldohreule <i>Asio otus</i>	Grünland	(Na)	-	Ggf. Nutzung der Grünlandfläche zur Nahrungssuche, aber keine essentielle Bedeutung (große Raumnutzung)	s.o. (wie Habicht).	nein
Steinkauz <i>Athene noctua</i>	Grünland	Na	-	s.o. (wie Habicht).	s.o. (wie Habicht).	nein
Uhu <i>Bubo bubo</i>	Grünland	(Na)	-	s.o. (wie Waldohreule).	s.o. (wie Waldohreule).	nein
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	Grünland	Na	-	s.o. (wie Habicht).	s.o. (wie Habicht).	
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	Grünland	Na	-	Ggf. Nutzung der Grünlandflächen im Plangebiet zur Nahrungssuche, aber keine essentielle Bedeutung (ausreichend Nahrungshabitate im Umfeld vorhanden).	Keine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Flächeninanspruchnahme; ggf. geringfügige Beeinträchtigung von nicht essentiellen Nahrungshabitaten (unbebaute Grünlandfläche) infolge Überschirmung der Flächen durch PV-Module. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, oder erhebliche Störwirkungen für die Art entstehen durch das Vorhaben nicht.	nein
Silberreiher <i>Casmerodius albus</i>	Grünland	Na	-	Ggf. Nutzung der Grünlandflächen im Plangebiet zur Nahrungssuche, aber keine essentielle Bedeutung (ausreichend Nahrungshabitate im Umfeld vorhanden).	Keine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Flächeninanspruchnahme; ggf. geringfügige Beeinträchtigung von nicht essentiellen Nahrungshabitaten (unbebaute Grünlandfläche) infolge Überschirmung der Flächen durch PV-Module. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, oder erhebliche Störwirkungen für die Art entstehen durch das Vorhaben nicht.	nein

Arten	FIS „Geschützte Arten in NRW“, MTB-Q: 4316-Q2 und 4 ⁵		FIS @LINFOS ⁶	Potenzial-Analyse	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich (ja/nein)
	Lebensraum	Status MTB-Q				
Mornellregenpfeifer <i>Charadrius morinellus</i>	Grünland	(Ru), (Na)	-	Ggf. Nutzung der Grünlandflächen im Plangebiet zur Nahrungssuche, aber keine essentielle Bedeutung (ausreichend Nahrungshabitate im Umfeld vorhanden). Eine Nutzung als Ruhestätte kann aufgrund der bestehenden Störwirkungen (Bahnstrecke, etc.) mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.	Keine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Flächeninanspruchnahme; ggf. geringfügige Beeinträchtigung von nicht essentiellen Nahrungshabitaten (unbebaute Grünlandfläche) infolge Überschirmung der Flächen durch PV-Module. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, oder erhebliche Störwirkungen für die Art entstehen durch das Vorhaben nicht.	nein
Wiesenweihe <i>Circus pygargus</i>	Grünland	Na	-	Ggf. Nutzung der Grünlandflächen im Plangebiet zur Nahrungssuche, aber keine essentielle Bedeutung (ausreichend Nahrungshabitate im Umfeld vorhanden).	Keine Beeinträchtigung / Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder essentiellen Nahrungsflächen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störwirkungen für die Art entstehen durch das Vorhaben nicht.	nein
Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>	Grünland	(FoRu)	-	s.o. (wie Feldlerche).	s.o. (wie Feldlerche).	nein
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	Grünland	(Na)	-	Ggf. Nutzung der Grünlandflächen im Plangebiet zur Nahrungssuche, aber keine essentielle Bedeutung (ausreichend Nahrungshabitate im Umfeld vorhanden).	Keine Beeinträchtigung / Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder essentiellen Nahrungsflächen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störwirkungen für die Art entstehen durch das Vorhaben nicht.	nein
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	Grünland	(Na)	-	Ggf. Nutzung der Grünlandflächen im Plangebiet zur Nahrungssuche, aber keine essentielle Bedeutung (ausreichend Nahrungshabitate im Umfeld vorhanden).	Keine Beeinträchtigung / Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder essentiellen Nahrungsflächen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störwirkungen für die Art entstehen durch das Vorhaben nicht.	nein
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	Grünland	(Na)	-	s.o. (wie Kuckuck).	s.o. (wie Kuckuck)	nein
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	Grünland	(Na)	-	s.o. (wie Kuckuck).	s.o. (wie Kuckuck)	nein
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	Grünland	Na	-	s.o. (wie Habicht).	s.o. (wie Habicht).	

Arten	FIS „Geschützte Arten in NRW“, MTB-Q: 4316-Q2 und 4 ⁵		FIS @LINFOS ⁶	Potenzial-Analyse	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich (ja/nein)
	Lebensraum	Status MTB-Q				
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	Grünland	Na	-	s.o. (wie Mehlschwalbe).	s.o. (wie Mehlschwalbe).	nein
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	Grünland	Na	-	s.o. (wie Kuckuck).	s.o. (wie Kuckuck).	nein
Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	Grünland	(FoRu)	-	s.o. (wie Feldlerche)	s.o. (wie Feldlerche)	nein
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	Grünland	Na	-	s.o. (wie Habicht).	s.o. (wie Habicht).	nein
Großer Brachvogel <i>Numenius arquata</i>	Grünland	FoRu	-	Ein Brutvorkommen der Art im Planungsraum kann aufgrund der bestehenden Störwirkungen (Bahnstrecke, etc.) mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.	Durch das Vorhaben werden keine Lebensstätten der Art beeinträchtigt. Es besteht kein erhöhtes Tötungsrisiko.	nein
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	Grünland	Na	-	s.o. (wie Bluthänfling).	s.o. (wie Bluthänfling).	nein
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	Grünland	FoRu	-	s. o. (wie Feldlerche).	s. o. (wie Feldlerche).	nein
Turteltaube <i>Streptopelia turtur</i>	Grünland	(Na)	-	s.o. (wie Bluthänfling).	s.o. (wie Bluthänfling).	nein
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	Grünland	(Na)	-	s.o. (wie Habicht).	s.o. (wie Habicht).	nein
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	Grünland	Na	-	s.o. (wie Bluthänfling).	s.o. (wie Bluthänfling).	nein
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	Grünland	Na	-	s.o. (wie Habicht).	s.o. (wie Habicht).	nein
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	Grünland	FoRu	-	s.o. (wie Feldlerche).	s.o. (wie Feldlerche).	nein

3 QUELLENVERZEICHNIS

ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. Im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Hannover, den 27.11.2007.

BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. Endbericht. Stand Januar 2006. Bonn – Bad Godesberg 2009.

LANA – LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2021A): FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“. Planungsrelevante Arten, <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>, Datenabfrage am 24.02.2021.

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2021B): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS). Landschaftsinformation, <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atinfos/de/atinfos>, Datenabfrage am 24.02.2021.

MKULNV NRW – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

STADT GESEKE (2021): Begründung und Planzeichnung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes S 9 „Sondergebiet regenerative Energie“. Stand Entwurf. 15.04.2021.

Gesetze und Richtlinien

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

EU-Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

FFH-Richtlinie – Richtlinien 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), in der aktuellen Fassung.